

Günter Jerouschek, Wolfgang Schild, Walter Gropp (Hg.)
Benedict Carpzov

In der Reihe »Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte« sind bisher folgende Bände erschienen:

- Band 1** Günter Jerouschek, Hinrich Rüping (Hg.): *»Auss liebe der gerechtigkeit vnd umb gemeinses nutz willenn«. Historische Beiträge zur Strafverfolgung.* 2000.
- Band 2** Günter Jerouschek, Wolfgang Schild, Walter Gropp (Hg.): *Benedict Carpzov. Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen.* 2000 (Neuauflage 2021).
- Band 3** Günter Jerouschek: *Lebensschutz und Lebensbeginn. Die Geschichte des Abtreibungsverbots.* 2002.
- Band 4** Dirk von Behren: *Die Geschichte des § 218 StGB.* 2004 (Neuauflage 2020).
- Band 5** Markus Hirte: *Papst Innozenz III., das IV. Lateranum und die Strafverfahren gegen Kleriker. Eine registergestützte Untersuchung zur Entwicklung der Verfahrensarten zwischen 1198 und 1216.* 2005.
- Band 6** Günter Jerouschek, Hinrich Rüping, Barna Mezey (Hg.): *Strafverfolgung und Staatsraison. Deutsch-ungarische Beiträge zur Strafrechtsgeschichte.* 2009.
- Band 7** Andreas Blauert: *Frühe Hexenverfolgungen. Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts.* 2020.
- Band 8** Markus Hirte, Arnd Koch, Barna Mezey (Hg.): *Wendepunkte der Strafrechtsgeschichte. Deutsche und ungarische Perspektiven. Eine Festschrift anlässlich des 20-jährigen Bestehens des deutsch-ungarischen strafrechtshistorischen Seminars.* 2020.

BAND 2

ROTHENBURGER GESPRÄCHE ZUR STRAFRECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON

PROF. DR. DR. DR. H. C. GÜNTER JEROUSCHEK, M. A.,
PROF. DR. HINRICH RÜPING UND DR. MARKUS HIRTE, LL. M.

Günter Jerouschek, Wolfgang Schild,
Walter Gropp (Hg.)

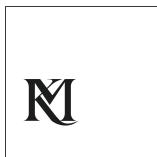
Benedict Carpzov

Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen

Mit Beiträgen von Udo Ebert, Karl Härter, Rudolf Hoke,
Siegfried Hoyer, Elisabeth Koch, Peter Landau,
Rolf Lieberwirth, Sönke Lorenz, Heiner Lück, Klaus Luig,
Olaf Miehe, Hinrich Rüping, Tim Schaetze,
Friedrich Schaffstein, Jürgen Michael Schmidt
und Günther Wartenberg

Psychosozial-Verlag

Die Herausgabe der Reihe
»Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte«
erfolgt mit freundlicher Unterstützung
des Mittelalterlichen Kriminalmuseums,
Rothenburg o. d. T.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Unveränderte Neuauflage der Ausgabe von 2000
(Tübingen, edition diskord)
© 2021 Psychosozial-Verlag, Gießen
E-Mail: info@psychosozial-verlag.de
www.psychosozial-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung
des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet,
vervielfältigt oder verbreiter werden.

Umschlaggestaltung nach Entwürfen von Hanspeter Ludwig, Wetzlar
ISBN 978-3-8379-2808-2

Inhalt

Einleitung	9
<i>Friedrich Schaffstein</i> Benedict Carpzov und seine wechselnde Bewertung in der Strafrechtsgeschichte	17
<i>Siegfried Hoyer</i> Benedict Carpzov in Leipzig	27
<i>Rolf Lieberwirth</i> Benedict Carpzov und die Landesgeschichte	43
<i>Heiner Lück</i> Benedict Carpzov (1595–1666) und der Leipziger Schöffenstuhl	55
<i>Udo Ebert</i> Carpzov und Theodoricus: Zeitgenossen und wissenschaftliche Antipoden	73
<i>Hinrich Rüping</i> Carpzov und Thomasius	81
<i>Sönke Lorenz</i> Benedict Carpzov und die Hexenverfolgung	91
<i>Jürgen Michael Schmidt</i> Das Hexereidelikt in den kursächsischen Konstitutionen von 1572	111
<i>Olaf Miehe</i> 100 Jahre Strafgesetzgebung nach der Carolina	137
<i>Elisabeth Koch</i> Das Frauenbild zur Zeit Carpzovs	165
<i>Karl Härter</i> Zum Verhältnis von Policey und Strafrecht bei Carpzov	181

<i>Peter Landau</i>	
Carpzov, das Protestantische Kirchenrecht und die frühneuzeitliche Gesellschaft	227
<i>Günther Wartenberg</i>	
Benedict Carpzov als lutherischer Jurist	257
<i>Rudolf Hoke</i>	
Carpzov als Reichspublizist: Seine Souveränitätslehre	265
<i>Klaus Luig und Tim Schaezze</i>	
Der sächsische Jurist Benedict Carpzov (1595–1666) als Praktiker und Dogmatiker des Privatrechts	285
Verzeichnis der Autoren und Herausgeber	309
Register	317



Benedict Carpzov
ThULB Jena: 4MS52-Frontispiz
(Kupferstich)

Einleitung

Der nunmehr vorliegende Sammelband hat ein Symposion zum Ge- genstand, das zum Gedenken an Benedict Carpzov, dessen Geburtstag sich am 27. Mai 1995 zum 400. Male jährte, vom 3. bis 5. Oktober 1996 stattfand. Dem Genius loci gemäß wurde das Symposion in Leipzig, der Wirkungsstätte des neben Eike von Repgow vielleicht größten sächsischen Juristen, und Halle ausgerichtet. Veranstalter waren Walter Gropp (Leipzig, jetzt Gießen), Günter Jerouschek (Halle, jetzt Jena) und Wolfgang Schild (Bielefeld/Leipzig). Auf die Geschichte des Symposions ging W. Gropp, seinerzeit Prodekan der Leipziger Juristenfakultät, in einer kurzen Eröffnungsansprache ein, in der bereits deutlich wurde, wie wichtig die Abhaltung eines Symposiums zu Leben, Werk und Wirkungsgeschichte des bedeutenden sächsischen Rechtsgelehrten nicht nur für die wissenschaftliche Auseinandersetzung war. Dies gilt um so mehr, wenn man sich vergegenwärtigt, daß höchststrange sächsische Wissenschaftspolitiker sich mit zum Teil aberwitziger Begründung weigerten, die Schirmherrschaft zu einer Veranstaltung zum Gedenken an den »furchtbaren Juristen« Carpzov zu übernehmen, geschweige denn, das Vorhaben finanziell zu unterstützen. War dies der Grund dafür, daß das Symposion erst ein Jahr später als geplant stattfinden konnte, so gebührt um so größerer Dank der Stiftung Volkswagenwerk, die die Veranstaltung durch die Gewährung eines finanziellen Zuschusses doch noch ermöglichte. Sie sollte einen interdisziplinären Zuschnitt aufweisen und zugleich auch im Zeichen eines Austausches von Wissenschaftlern aus dem Osten und Westen Deutschlands stehen. Besonderer Wert wurde auch auf die Einbeziehung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern gelegt. Die Vorträge finden sich nun in diesem Sammelband veröffentlicht. Verzichtet werden mußte auf das Referat des Würzburger Emeritus Winfried Tru- sen¹, dessen gesundheitliche Verfassung eine Überarbeitung nicht zu ließ.² Hinzu kamen Beiträge von Rudolf Hoke (Wien), Rolf Lieberwirth (Halle-Wittenberg), Klaus Luig (Köln) und Friedrich Schaffstein (Göttingen). Ihm, sozusagen der Doyen der deutschen Strafrechts- geschichte, gebührt besonderer Dank, daß er sich trotz seines hohen Alters imstande sah, den vorliegenden Sammelband zu bereichern.

Danken möchten wir auch der Kester-Haeusler-Stiftung und ihrem Prinzipal, Prof. Dr. Hermann Nehlsen (München), sowie der Univer-

sität Leipzig, die durch einen finanziellen Zuschuß die Herausgabe ermöglichten. Dank gebührt auch unserem Verleger Dr. Gerd Kimmerle für sein kurzfristiges Einspringen, sein Engagement für eine zügige Publikation und die mustergültige Betreuung des Manuskripts. Bei den Autoren möchten wir um Nachsicht dafür bitten, daß die Drucklegung erst mit einiger Verzögerung vonstatten gehen konnte. Wer weiß, daß nicht selten eher ein Kamel durch ein Nadelöhr geht, als daß zugesagte Referate zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert werden, wird ein gewisses Maß an Verständnis dafür aufbringen. So steht zu hoffen, daß der Band einen Anstoß geben könnte zu einer historiographischen Neubewertung von Carpzovs rechtswissenschaftlicher Bedeutung und vielleicht sogar darüber hinaus zur Befassung mit der frühneuzeitlichen Rechtspflege überhaupt.

Der Titel des Symposions »Benedict Carpzov (1595–1666). Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen« zeigt die Intention der Veranstalter, den Juristen Carpzov in seinem umfangreichen Wirken in den verschiedenen Rechtsgebieten – Strafrecht, Kirchenrecht, öffentliches Recht und Zivilrecht – vorzustellen und kritisch zu würdigen. Die Bedeutung Carpzovs als des »Begründers der deutschen Strafrechtswissenschaft« ist in der Vergangenheit oft herausgestrichen worden. *Friedrich Schaffstein*, Göttingen, faßt in seinem Beitrag diesen Rang des wissenschaftlichen Werkes – vor allem der »Practica nova rerum criminalium« (1635) – zusammen und ordnet dabei Carpzov in die Wissenschaftsgeschichte ein, die auch Vorgänger und Antipoden kennt, weshalb der Ehrentitel auf »Begründer der deutschen Strafrechtswissenschaft von europäischem Rang« einzuschränken sei. Über sein Leben selbst ist – bei seiner Berühmtheit erstaunlich – wenig Quellenmaterial vorhanden. Der Vortrag von *Siegfried Hoyer*, Leipzig, verbindet die überlieferten Nachrichten zu einem lebendigen Bild Carpzovs, wobei die Zeit in Leipzig als Mitglied des Schöppenstuhls und Ordinarius der Juristenfakultät im Mittelpunkt steht. Aus dem Beitrag erhellt, wie sehr Carpzovs Weltbild von permanenten existentiellen Bedrohungen geprägt sein mußte: Der Dreißigjährige Krieg, die schwedische Besetzung Leipzigs, das Hinwegsterben der Kinder, Seuchen und auch der konfessionelle Gegensatz zwischen der lutheranischen Orthodoxie und dem Calvinismus machen es ohne weiteres einsichtig, daß Carpzov eine durch und durch krisenhaft erfahrene Lebenswelt durch eine autoritäre Grundhaltung zu kompensieren suchte, die sich besonders unnachsichtig gegen vermeintliche Exponenten dieser Bedrohung wandte.

Auch *Rolf Lieberwirth*, Halle, zeichnet in seinem Beitrag ein Lebensbild Carpzovs, wobei die Bezüge zu Kursachsen und damit zur Landesgeschichte in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges in den Vordergrund gestellt werden. Von daher muß die wissenschaftliche (Arbeits-) Leistung Carpzovs mit Erstaunen erfüllen. Er schrieb hervorragende Arbeiten auf all den bereits genannten Rechtsgebieten; noch mehr: er behandelte sogar mit der (erst posthum 1675 veröffentlichten) Schrift »*Certa methodus de studio iuris recte et feliciter instituendo*« die Juristenausbildung. Die Tätigkeit am Leipziger Schöppenstuhl, die die Grundlage der wissenschaftlichen Schriften Carpzovs darstellte und dem Gesamtwerk wegen der Praxisorientierung den überragenden Einfluß auf das Rechtsleben verlieh, stellt *Heiner Lück*, Halle, in das Zentrum seines Beitrags. Dabei werden die Organisationsstrukturen des Schöppenstuhls – der, ohne Gericht zu sein, als Bestandteil der kursächsischen Gerichtsverfassung aufzufassen ist – herausgearbeitet und seine Bedeutung im Rahmen der Aktenversendung gewürdigt. Mit der Fundationsurkunde vom 6.11.1574 übertrug Kurfürst August dem Leipziger Schöppenstuhl die ausschließliche Kompetenz in Strafsachen, worin nicht nur das Mißtrauen gegen Laienrichter, sondern auch das landesherrliche Streben nach Zentralisierung der Rechtsprechung zum Ausdruck kam. Eine sorgfältige Auflistung der Tätigkeit des Schöppenstuhls macht eine Mitwirkung Carpzovs während seiner 38 Jahre währenden Tätigkeit an 20.000 bis 22.000 Strafurteilen, freilich in gremio gefällt, durchaus denkbar; die Behauptung Oldenburgers, daß diese Urteile Todesurteile gewesen seien, ist aber eindeutig nicht haltbar, da alle Strafsachen wegen sämtlicher wichtiger Verfahrensschritte (vor allem Folter und Verurteilung) in Kursachsen vorzulegen waren.

Eindringlich wird die notwendige Ambivalenz jeder Bewertung dieses Juristen herausgestellt. Eben diese ambivalente Einschätzung Carpzovs wird in mehreren Beiträgen vertieft. So stellt *Udo Ebert*, Jena, den in Jena lehrenden Zeitgenossen Petrus Theodoricus vor, dessen Werk freilich durch die übermächtige Gestalt Carpzovs überschattet wurde. Dabei besticht Theodoricus gegenüber Carpzovs »summistisch« angelegter Aufbereitung des Rechtsstoffes durch einen methodischen Ansatz, der einen analytisch-systematisierenden Zugang sucht. Zum Ausdruck gelangt dies sowohl in der Verbrechensklassifikation wie auch in der Entwicklung eines – an Decian angelehnten – Allgemeinen Teils des Strafrechts. Der Verbrechensbegriff wird bereits abstrahierend definiert, und auch die säkularisierte, im wesentlichen generalpräventiv

motivierte Straftheorie weist in die Moderne. Die Gefahr, über Carpzovs überragendem Einfluß in Vergessenheit zu geraten, drohte zwar Christian Thomasius nicht; doch mehrte Thomasius seinen Ruhm nicht zuletzt auch dadurch, daß er sich zum großen Gegenspieler der sächsischen Autorität hochstilisierte. *Hinrich Rüping*, Hannover, zeigt, daß dies in überzeichnend-propagandistischer Absicht erfolgte. Denn einerseits erweist sich auch Carpzovs Handhabung bei der Bearbeitung der strafrechtlichen Stoffmasse als evolutionär; und andererseits kann die säkularisierte Umdeutung der Legitimation der Strafe bei Thomasius nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie die Kontinuität weiter Teile des positiven Rechts beförderte. Einige, Thomasius zugeschriebene Grundlegungen einer modernen Gesellschaftsverfassung – vor allem: liberaler Rechtsstaat, Individualismus – müssen durchaus relativiert werden; auch seine spruchpraktische Haltung in der Hexenverfolgung war längst nicht so kritisch, wie er es literarisch propagierte.

Einer besonders heiklen Frage widmet sich *Sönke Lorenz*, Tübingen, in seinem Beitrag: der Bedeutung Carpzovs für die Hexereiverfahren. Zwar wird betont, daß er weder einen neuen Hexereibegriff – er folgte den Theorien vor allem von Jean Bodin, Peter Binsfeld, Nicolas Rémy und Martin Delrio – noch neue Verfahrensprinzipien ersann, sondern die bereits vor seiner Zeit geübte Praxis des Schöppenstuhls zusammenstellte und in seiner »*Practica nova*« systematisierte; auch übernahm er nur den Hexereitabestand der Kursächsischen Konstitutionen und z. B. eine Verfahrensverfügung von Kurfürst August von 1579, die die Verteidigungsrechte des Inquisiten drastisch einschränkte. Doch war diese denkerische Leistung bis hin zu den als »Spitzfindigkeiten« qualifizierten begrifflichen Differenzierungen der unterschiedlichen Formen des Hexereideliktes für die folgenden Juristengenerationen prägend, weshalb von einer fördernden Wirkung Carpzovs gesprochen werden müsse; zumindest konnten die kritischen Stimmen in der Rechtswissenschaft (etwa von David Mevius und den Spruchkollegien der Juristenfakultäten Tübingen, Rostock und Frankfurt/Oder) gegen die Autorität des Carpzovschen Werkes wenig ausrichten.

Auf Carpzovs Hexereilehre nimmt auch *Jürgen Michael Schmidt*, Tübingen, kurz Bezug, indem er dessen Stellungnahme zu der in den Kursächsischen Konstitutionen von 1572 nicht geregelten »weißen Magie« zitiert: Carpzov lehnte die Todesstrafe für dieses Delikt ab und trat für eine arbiträre Strafe (wie Kerker oder Landesverweisung) ein; doch stand dazu in gewissem Widerspruch seine These, daß magische Handlungen auf einem zumindest stillschweigenden Teufelspakt – und

damit einem todeswürdigen Delikt – beruhten. Im Mittelpunkt der Ausführungen von Schmidt steht aber nicht Carpzov, sondern die Entstehung des Zauberei- und Hexereiartikels in diesem Gesetz von 1572. Die Novellierung von Art. 109 PGO war einer Initiative der Leipziger Juristenfakultät zuzuschreiben, wobei sich die vom Wittenberger Rechtsprofessor Matthäus Wesenbeck befürwortete Ausrichtung an der Sachsenspiegeltradition legislativ durchsetzen sollte. Dabei orientierte man sich insbesondere an der Glossierung, die die Apostasie ins Zentrum der Strafbarkeit rückte und sich von der noch ganz auf den Schadenszauber zugeschnittenen carolinischen Regelung in Art. 109 PGO strafbarkeitserweiternd drastisch abhob. Die in den Konstitutionen vorfindliche Fassung geht auf die Schlußredaktion des Hofrats Crakau zurück, wobei die Volksmagie in – redaktionsversehentlicher? – Abkehr von der Sachsenspiegeltradition nicht länger strafbewehrt war.

Auch *Olaf Miehe*, Heidelberg, untersucht in seinem Beitrag die Strafgesetzgebung, die sich über ein gutes Jahrhundert bis hin zur Ferdinandea von 1656 an die Carolina anschloß: gleichsam als den Rahmen, in den sich Carpzovs »Practica nova« von 1653 eingebettet sah und auf den sie auch zurückgewirkt hat. Bereits für das Kurpfälzer Landrecht vermochte Miehe Belege für die vom Richter zukommende freie Beweiswürdigung auszumachen. Bemerkenswert bleibt das zähe Festhalten am »endlichen Rechtstag«. Andererseits könnten sich nach Miehe rechtlich festgeschriebene Vorgaben zur mittäterschaftlichen Begehung in den kursächsischen Konstitutionen auch in Urteilen des Bundesgerichtshofes wiederfinden.

Elisabeth Koch, Jena, geht auf einen mentalitätsgeschichtlichen Hintergrundaspekt des Carpzovschen Denkens ein. Sie stellt die Auffassung von »der« Frau in der juristischen Diskussion zur Zeit Carpzovs dar und kann dabei deutlich machen, daß es gegenüber dem streng autoritär-patriarchalischen Weltbild – wie es auch im Werk Carpzovs vorschreint – durchaus zeitgenössische Gegenmodelle gab, die bereits einen emanzipatorischen Akzent zu setzen vermochten; zu nennen ist etwa das literarische Œuvre der Christine de Pisan. Dieser Umstand gewinnt insofern an Bedeutung, als die misogynen Phantasien, die für die ideologische Untermauerung der Hexenverfolgungen sorgten, keineswegs als historisch selbstverständlicher Wertekonsens hinzunehmen sind.

Einen anderen Zugang zur Strafrechtslehre Carpzovs nimmt *Karl Härtter*, Frankfurt/Main, indem er den Zusammenhang zur »Policey« (in landesherrlicher Gesetzgebung und Theorie) in den Vordergrund

rückt. Die theologische Begründung und das theokratische Staatsverständnis erweisen sich von daher als theoretische Grundlegung der Aufgaben des Landesherren, im Auftrag Gottes für »gute Policey« zu sorgen. Die frühneuzeitliche Strafjustiz erscheint damit gleichsam als »Exekutivorgan« zur Herstellung gottgewollter guter Ordnung. Der als göttliche Strafe interpretierte Plagenkatalog bildete die Legitimationsgrundlage für die Ausübung landesherrlicher Macht (auch im Strafrecht); der Grundsatz »ne crimina remaneant impunita« war auch das Leitmotiv des Strafrechtsdenkens Carpzovs. Insgesamt kam es jedenfalls zu einer Ergänzung der klassischen Deliktstatbestände durch den Bereich der Policeydelikte, die gleichfalls der Spruchpraxis des Schöppenstuhls unterlagen. Carpzovs Leistung bestand in einer Präzisierung der Anwendungsbereiche der sogenannten »willkürlichen Strafe«, ohne daß er eine dogmatisch wirklich tragfähige Systematik zur Abgrenzung entwickelt hätte.

Carpzov war auch der Verfasser des ersten vollständigen Systems des protestantischen Kirchenrechts, dessen Bedeutung bis heute anerkannt ist (ohne daß er als Begründer dieser Wissenschaft gelten kann). *Peter Landau*, München, sieht den Grund für diese Anerkennung Carpzovs in der übersichtlichen Zusammenfassung der Praxis des damaligen protestantischen Kirchenrechts in übersichtlichen und klaren Definitionen. Nach einem Überblick über den Inhalt der »*Jurisprudentia ecclesiastica*« (1649) werden Carpzovs Vorstellungen von landesherrlichem Kirchenregiment, Patronat und Pfarramt, von Fragen des Ehrechts und schließlich von Sakramenten und Sanktionen (im Zusammenhang mit ständischen Strukturen) nachgezeichnet. *Günther Wartenberg*, Leipzig, geht nach einem kurzen Aufriß der Rechtsquellenlehre des lutherischen Juristen Carpzov näher auf dessen Dreiständelehre und Theorie des Fürsten ein. In beiden Beiträgen wird der Zusammenhang von Kirchenrecht und öffentlichem Recht deutlich.

Eben diesen bisher weitestgehend unbekannten »Staatsrechtler« und Reichspublizisten stellt *Rudolf Hoke*, Wien, in seinem Beitrag über Carpzovs Souveränitätslehre vor. Dabei zeigt bereits dessen erste rechtswissenschaftliche Publikation – eine 1616 gemeinsam mit seinem Bruder Conrad verfaßte Abhandlung über die Regalien, die sie 1618 in Wittenberg als ihre Inauguraldissertation verwendeten – sein Interesse für Staatstheorie und Staatsrecht. Bedeutend sind Carpzovs Schriften »*De capitulatione Caesarea sive de lege regia Germanorum*« (1623) und »*Commentarius in legem regiam Germanorum*« (1640), in denen diese sich von zivilrechtlichen Kategorien emanzipierende Souveränitätslehre

in der Nachfolge des Dominicus Arumaeus entwickelt wurde. Der Beitrag gibt eine Interpretation dieser die Herrschersouveränität (im Sinne von Jean Bodin) und die Fürstensouveränität (im Sinne von Johannes Althusius) zusammenführenden Theorie der realen und der personalen Majestät, die zwar grundsätzlich auf das Heilige Römische Reich deutscher Nation bezogen war, aber trotzdem politisch auf eine Stärkung der (protestantischen) Landesherren gegenüber dem (katholischen) Kaiser abzielte.

Schließlich rundet der Beitrag von *Klaus Luig* und *Tim Schaezle*, Köln, die Würdigung des wissenschaftlichen Werkes Carpzovs aus zivillistischer Sicht ab. Carpzov imponiert dabei mehr durch seine Neigung zum römischen Recht als durch die Öffnung zum sächsischen Statutarrecht. Auch wo die Judikatur Carpzovsche Meinungen im 18. Jahrhundert als obsolet verwarf, blieben sie doch insoweit respektabel, als die Berufung auf sie keine nachteiligen Kostenfolgen im Sinne willkürlicher Klage zeitigte. Der Beitrag legt auch nahe, die rechtsgeschichtlich gängige Ansicht, die Berufung auf Statutarrecht habe dessen ausdrückliche Reklamierung und Obersavanzbeweisung erfordert, zu hinterfragen. Ganz entschieden durch humanistischen Traditionalismus geprägt, kann Carpzov weder als Wegbereiter des Usus modernus noch gar naturrechtlicher Denkungsart in Anspruch genommen werden.

Günter Jerouschek

Wolfgang Schild

Walter Gropp

Anmerkungen

- ¹ Sein Tod am 19.1.1999 hat eine kaum zu schließende Lücke hinterlassen. Durch seine Forschungen zu den kanonistischen Wurzeln rationaler Grundsätze im Strafverfahren hat er sich bleibende Verdienste erworben.
- ² Eine Vorstellung der Referate und der sich daran anschließenden Diskussionen, soweit sie die strafrechtsgeschichtlichen Aspekte akzentuierten, findet sich in ZStW 109 (1997), S. 391–396.